



Gemeinde  
Salzbergen

Az:  
622-21.45.8

Salzbergen, den 27.02.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortsmitte, Teilplan F“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Bekanntmachung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ortsmitte, Teilplan F“, 8. Änderung einschließlich Begründung nebst Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des vorgenannten Bebauungsplanentwurfes sind aus der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und umweltplanerischer Fachbeitrag liegt in der Zeit vom **09.03. – 09.04.2020** während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen – Zimmer 25 – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können in diesem Zeitraum vorgebracht werden.

Zudem können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Salzbergen [www.salzbergen.de](http://www.salzbergen.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus und Politik“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Im Rahmen des umweltplanerischen Fachbeitrags zu:

- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
- Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
- Landschaft
- Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen
- Europäisches Netz – Natura 2000
- Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit den o.a. Bauleitplänen ausgelegt.

**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**GEMEINDE SALZBERGEN**

Der Bürgermeister



Kaiser

